

PROTOKOLLNOTIZ

zum

Hilfsmittellieferungsvertrag

gemäß § 127 Absatz 1 (a. F.) SGB V

vom 01.07.2004

zwischen

dem Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

einerseits

und

der AOK Mecklenburg-Vorpommern

dem BKK - Landesverband NORD

bzw. dessen Rechtsnachfolger BKK-Landesverband NORDWEST

dem IKK-Landesverband Nord

andererseits

Zum o. g. Vertrag wird nachfolgende Protokollnotiz zwischen dem Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem BKK-Landesverband NORDWEST (BKK-LV) mit Wirkung nur für die Betriebskrankenkassen (BKK) vereinbart:

1. Die unterzeichnenden Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Hilfsmittellieferungsvertrag für alle BKK gilt und sich grundsätzlich bewährt hat.
2. Sollte eine einzelne BKK gegenüber dem BKK-LV erklären, dass dieser Vertrag für sie aufgrund der gesetzlichen Änderungen des GKV-WSG nicht mehr gelten soll, teilt der BKK-LV dies dem Apothekerverband mit.
Mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende nach Eingang dieser Mitteilung gilt dieser Vertrag dann vollständig für diese einzelne BKK nicht mehr.
3. Sollte eine einzelne BKK gegenüber dem BKK-LV erklären, dass für sie sämtliche oder einige Hilfsmittelleistungen nach diesem Vertrag künftig unter einem Genehmigungsvorbehalt ihrerseits stehen sollen, teilt der BKK-LV dies dem Apothekerverband mit.
Dieser Genehmigungsvorbehalt kann gegebenenfalls erst ab einer bestimmten Vergütungshöhe gelten.

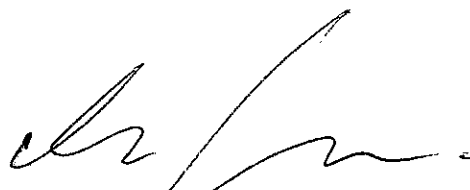
Die von der einzelnen BKK gewünschten entsprechenden Konkretisierungen des Vertrags sind präzise und eindeutig zu benennen.

Über die Vertragsänderungen ist vor Inkrafttreten Einvernehmen zu erzielen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, bedarf es einer Kündigung des gesamten Vertrages bzw. von Teilen des Vertrages gegenüber dem BKK Landesverband. Dieser teilt dem Apothekerverband dann die Kündigung mit.

Diese Konkretisierungen gelten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende nach Eingang dieser Mitteilung dann für diese einzelne BKK.

4. Die Rücknahme von Erklärungen nach den Ziff. 2 oder 3 ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung beim Apothekerverband jederzeit möglich.

Schwerin, Hamburg, im Januar 2011



Apothekerverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.



BKK - Landesverband NORDWEST